**LEISTUNGSSPORTORDNUNG (LSO) des Niedersächsischen Hockey-Verbandes e.V.**

Änderungsentwurf Stand: 04.03.2018

**§ 1 Einleitung**

1.1 Die Leistungssportordnung (LSO) regelt alle Belange des Leistungssports innerhalb des Niedersächsischen Hockey-Verbandes (NHV) in Abstimmung mit bestehenden Vorschriften und Gremien des Deutschen Hockey-Bundes (DHB), des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und des Landessportbundes Niedersachsen (LSB).

Zur LSO ergehen Ausführungsbestimmungen, die Zuständigkeit und Aufgaben im Einzelnen regeln und vom Vorstand auf Vorschlag des Lenkungskreises Leistungssport erlassen werden.

1.2 Steht der Vereinswechsel einer/s Jugendlichen in Zusammenhang mit Belangen des Leistungssports, kann der abgebende Verein vom aufnehmenden Verein eine angemessene Ausbildungsentschädigung verlangen. Als Richtwert für die Angemessenheit gilt ein Rahmen von 100-200€ je Jahr der Spielberechtigung für den abgebenden Verein, aber mindestens ein Betrag von 300€. Einigen sich beide Vereine nicht, kann der abgebende Verein beim LSA die Festsetzung einer Aufwandsentschädigung beantragen (siehe LSO 2.1.3 f).

1.3 Bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen wird in dieser Ordnung dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend stets die maskuline Form verwendet, wobei mit dieser Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts gleichermaßen eingeschlossen sind.

**§ 2 Gremien und Funktionen**

**2.1 Leistungssportausschuss (LSA)**

2.1.1 Zusammensetzung

Dem Leistungssportausschuss gehören an:

a) der Vorstand Leistungssport als Vorsitzender,

b) der Vorstand Jugend,

c) der/die Landestrainer/in.

2.1.2 Vorstand Leistungssport

Der Vorstand Leistungssport wird vom Verbandstag gewählt. Er ist Mitglied des Präsidiums sowie Vorsitzender des Lenkungskreises Leistungssports und der Leistungssportkonferenz. Er ist verantwortlich für den Leistungssport im NHV und ist berechtigt, alle diesbezüglichen Entscheidungen zu treffen, sofern nicht durch andere Bestimmungen andere Zuständigkeiten geregelt sind.

2.1.3 Aufgaben

Der Leistungssportausschuss ist das Entscheidungsgremium im Leistungssportbereich. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

a) Etatplanung und Haushaltskontrolle,

b) Erfolgssteuerung der Landeskader,

c) Berufung und Abberufung der Kadertrainer,

d) Festlegung der Kaderstruktur,

e) Erarbeitung und Fortschreibung der Leistungssportkonzeption.

f) Entscheidungen über Ausbildungsentschädigungen nach Ziffer 1.2 auf Antrag eines Vereins, wobei Mitglieder der beiden beteiligten Vereine kein Stimmrecht haben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstands Jugend den Ausschlag. Sofern kein Wechselprotokoll vorliegt, müssen die beteiligten Vereine vor einer Entscheidung angehört werden.

**2.2 Leistungssportkonferenz**

2.2.1 Zusammensetzung

Der Leistungssportkonferenz gehören an:

a) der Vorstand Leistungssport als Vorsitzender,

b) der Landestrainer

c) ein Aktivensprecher,

d) ein Vertreter der Heimvereine der Kaderspieler,

e) ein Vertreter der NHV-Spitzenvereine,

f) ein Vertreter des Jugendausschusses,

g) ein Vertreter des Lehrausschusses

2.2.2 Vorstand Leistungssport (siehe LSO 2.1.2)

2.2.3 Landestrainer

2.2.4 Aktivensprecher

Der Sprecher der Kaderspieler wird von den Kaderspielern für die Dauer einer Wahlperiode gewählt (2 Jahre). Diese Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.

2.2.5 Vertreter der Heimvereine der Kaderspieler

Der Vertreter der Heimvereine der Kaderspieler wird von den Heimvereinen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt (2 Jahre). Diese Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.

2.2.6 Vertreter der NHV-Spitzenvereine

Der Vertreter der NHV-Spitzenvereine wird von den Spitzenvereinen für die Dauer einer Wahlperiode gewählt (2 Jahre). Diese Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.

2.2.7 Vertreter des Jugendausschusses

Der Vertreter des Jugendausschusses wird vom Jugendausschuss benannt.

2.2.8 Vertreter des Lehrausschusses

Der Vertreter des Lehrausschusses wird vom Lehrausschuss benannt.

2.2.9 Aufgaben

Die Leistungssportkonferenz ist ein Beratungsgremium. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

a) Erörterung grundlegender Fragen des Leistungssports in Niedersachsen,

b) Bündelung der Flächenkompetenz,

c) Einbindung der Positionen verschiedenster Interessensgruppen,

d) Beratung des Lenkungskreises Leistungssport.

**2.3 Arbeitskreis Kadertrainer**

2.3.1 Zusammensetzung

Dem Arbeitskreis Kadertrainer gehören an:

a) der Vorstand Leistungssport als Vorsitzender,

b) der Landestrainer,

c) alle Kadertrainer.

2.3.2 Landestrainer

Der/Die Landestrainer/in werden vom Vorstand auf Vorschlag des Vorstand Leistungssport berufen.

2.3.3 Kadertrainer

Die Kadertrainer werden vom Vorstand Leistungssport berufen.

2.3.4 Neutralitätsgebot

Landes- und Kadertrainer haben sich bei ihrer gesamten Amtsausübung gegenüber allen Vereinen neutral zu Verhalten. Einschlägige Beschwerden sind im LSA zu erörtern.

2.3.5 Aufgaben

Der Arbeitskreis Kadertrainer ist ein Beratungsgremium. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

a) Synchronisierung der Kadermaßnahmen,

b) Organisation der Kadermaßnahmen,

c) Erfahrungsaustausch,

d) Zusammenarbeit der Kader und Kadertrainer,

e) Beratung des Lenkungskreises Leistungssport.

**§ 3 Ausführungsbestimmungen**

Zur LSO gehören Ausführungsbestimmungen nach § 1.1, die alle mit der LSO zusammenhängende Aufgaben erläutern. Sie werden regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit hin überprüft und den Erfordernissen angepasst. Die Ausführungsbestimmungen sind rechtsverbindlich.

**§ 4 Schlussbestimmungen**

4.1 Das Präsidium des NHV kann Änderungen dieser Leistungssportordnung beschließen. Solche Änderungen werden erst wirksam, wenn sie in einem Rundschreiben, oder auf der offiziellen NHV -Homepage veröffentlicht worden sind. Die nachträgliche Genehmigung durch den nächsten Verbandstag oder Hauptausschuss des NHV ist erforderlich.

4.2 Diese Leistungssportordnung wurde vom ordentlichen NHV-Verbandstag am 31.03.2017 verabschiedet.